

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem **Mandantenrundschreiben IV/2005** haben wir Ihnen einige Hinweise ausgewählt, die Sie bitte beachten wollen! Besonders möchten wir auf unsere **Sonderinformation** zur Pauschalierungsmöglichkeit für vor 2005 abgeschlossene **Direktversicherungsverträge** (Frist 30.06.2005) aufmerksam machen.

Für Anfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wünsche
Steuerberater

Termine Mai 2005

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	10.5.2005	13.5.2005	10.5.2005
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ³	10.5.2005	13.5.2005	10.5.2005
Gewerbsteuer	17.5.2005	20.5.2005	17.5.2005
Grundsteuer	17.5.2005	20.5.2005	17.5.2005

1 Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats auf elektronischem Weg abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

2 Für den abgelaufenen Monat.

3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

Vordruck Einnahmenüberschussrechnung „Anlage EÜR“ ist ab sofort anzuwenden

Unternehmer, die ihren Gewinn mittels Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz ermitteln, haben für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2004 beginnen, eine Gewinnermittlung nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck „Anlage EÜR“ abzugeben. Unternehmer, deren Betriebseinnahmen unter der Grenze von 17.500 € liegen, müssen diese Anlage nicht ausfüllen, sondern können eine formlose Gewinnermittlung abgeben.

Dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen und der achtseitigen Anleitung ist nicht zu entnehmen, dass die tatsächlich erzielten Betriebseinnahmen bei Aufgabe oder Veräußerung des Unternehmens in einen „Jahresumsatz“ umzurechnen sind. Deshalb können alle Unternehmer, deren Betriebseinnahmen die Grenze von 17.500 € im laufenden

Wirtschaftsjahr nicht überschreiten, die Vereinfachungsregelung in Anspruch nehmen.

Der Deutsche Steuerberaterverband e. V., Berlin, hat das Bundesministerium der Finanzen nochmals nachdrücklich aufgefordert, auf die Abgabe der Anlage EÜR zu verzichten. Das Ministerium wird dies voraussichtlich nicht tun, so dass Unternehmer, die ihre Aufzeichnungen selbst vornehmen, ihre laufenden Buchungen so gestalten sollten, dass die Anlage EÜR ohne großen Aufwand ausgefüllt werden kann.

Liebhabe bei Betreiben eines Einzelhandelsgeschäfts

In Zeiten schlechter Konjunktur erzielen viele Unternehmen keine Gewinne. Bei anhaltenden Verlusten sollten deshalb frühzeitig Gegenmaßnahmen ergriffen werden, weil die Finanzverwaltung ansonsten sehr schnell Liebhabe annimmt, die zu einer steuerlichen Nichtanerkennung der Verluste führt.

Der Bundesfinanzhof hatte einen Fall zu entscheiden, bei dem eine Einzelhändlerin im Jahr 1976 einen Möbeleinzelhandel von ihrer Schwiegermutter übernommen hatte und nach einigen Gewinnjahren ab 1983 nur noch Verluste erzielte, die sich bis Ende 1998 auf rd. 340.000 € summierten.

Das Gericht geht von einer Liebhabe aus, wenn ein Betrieb trotz anhaltender Verluste in der gleichen Form weitergeführt wird. Werden keine geeigneten Umstrukturierungsmaßnahmen ergriffen, ist dies ein Beweisanzeichen für fehlende Gewinnerzielungsabsicht. Auch die Fortführung eines Traditionsbetriebs kann für die Liebhabe sprechen.

Gewinnerzielungsabsicht bei befristeten Mietverträgen

Bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit ist nach gefestigter Rechtsprechung die Einkünftezielungsabsicht regelmäßig zu bejahen.

Allein der Abschluss eines befristeten Mietvertrags spricht nach Ansicht des Bundesfinanzhofs nicht gegen die Gewinnerzielungsabsicht. Schädlich wäre nach Aussage des Gerichts nur, wenn eine solche Befristung mit einer Verkaufs- oder Selbstnutzungsabsicht verbunden wird. Ansonsten kann davon ausgegangen werden, dass die Wohnung nach Beendigung des befristeten Mietverhältnisses erneut vermietet wird und sich damit die Frage nach einer fehlenden Gewinnerzielungsabsicht nicht stellt.

Begünstigung pauschal ausgezahlter Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit

Zuschläge für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit sind, wenn sie bestimmte Grenzen nicht übersteigen, steuerfrei. Die Zuschläge müssen neben dem Grundlohn gezahlt werden. Pauschale Zuschläge ohne Rücksicht auf die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden an Sonntagen, Feiertagen und zur Nachtzeit sind nicht steuerfrei.

Werden aber Zuschläge als laufende Pauschale, z. B. Monatspauschale, gezahlt und wird eine Abrechnung auf Grund von korrekten Einzelberechnungen später vorgenommen, so kann die laufende Pauschale oder ein Teil davon steuerfrei belassen werden.

Das Finanzgericht des Saarlandes verlangt, dass die Pauschalen bis spätestens zum Jahresabschluss (Abschluss des Lohnkontos) mit den tatsächlich geleisteten begünstigten Arbeitszeiten abzurechnen sind. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt die exakte Abrechnung nicht, dann sind die Zuschläge in vollem Umfang nicht begünstigt.

Der betroffene Arbeitnehmer hat eine Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Darüber hat der Bundesfinanzhof nun zu entscheiden.

Vorsteuern aus betrieblich veranlassten Bewirtungskosten sind voll abziehbar

Betrieblich veranlasste Bewirtungskosten waren vom 1.1.1990 bis zum 31.12.2003 einkommensteuerrechtlich nur zu 80 % abzugsfähig. Zum 1.1.2004 hat der Gesetzgeber den Abzug auf 70 % der Kosten reduziert.

Zum 1. April 1999 wurde auch das Umsatzsteuergesetz geändert. Seitdem war auch der Vorsteuerabzug nur noch entsprechend dem einkommensteuerrechtlich vorgegebenen Prozentsatz möglich.

Diese Beschränkung verstößt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs gegen das Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union.

Vorsteuerbeträge aus betrieblich veranlassten Bewirtungskosten, die angemessen sein und nachgewiesen werden müssen, sind also in vollem Umfang abziehbar. Soweit seit dem 1.4.1999 Vorsteuern gekürzt worden sind, kann bei noch nicht bestandskräftigen Bescheiden ein Antrag auf Änderung der Umsatzsteuerveranlagungen gestellt werden.

Freigrenze bei privaten Veräußerungsgeschäften mit Verlustabzug

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn der Gesamtgewinn im Veranlagungszeitraum weniger als 512 € betragen hat. Liegt der Gesamtgewinn auch nur einen Euro darüber, unterliegt er insgesamt der Einkommensteuer. Die 511,99 € sind eine Freigrenze und nicht etwa ein Freibetrag.

Der Bundesfinanzhof hatte einen Fall zu entscheiden, bei dem der Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften nach Abzug eines Verlustrücktrags um einen Euro unter der Freigrenze lag. Das Finanzamt besteuerte trotzdem den Gewinn.

Das Gericht bestätigte die Auffassung des Finanzamts, weil die Freigrenze vor Durchführung des Verlustrücktrags zu berücksichtigen ist.

Beginn der Festsetzungsfrist in Fällen der Aufforderung zur Abgabe einer Erbschaftsteuererklärung

Eine Steuerfestsetzung sowie ihre Aufhebung oder Änderung sind nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Sie beträgt für die Erbschaftsteuer regelmäßig vier Jahre und beginnt grundsätzlich mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuer entstanden ist. Bei Erwerben von Todes wegen ist dies der Tod des Erblassers. Fordert allerdings das Finanzamt den Erben zur Abgabe einer Erbschaftsteuererklärung auf, beginnt die Festsetzungsfrist abweichend von der obigen Grundregel mit Ablauf des Jahres, in dem die Erklärung unterschrieben bei dem für die Besteuerung zuständigen Finanzamt eingereicht worden ist.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall ging es um die Frage, ob Erbschaftsteuer noch festgesetzt werden durfte oder ob bereits Festsetzungsverjährung eingetreten war.

Die klagende Ehefrau war Erbin ihres im Jahr 1989 verstorbenen Ehemanns. Das Nachlassgericht übersandte dem für die Erbschaftbesteuerung zuständigen Finanzamt im Jahr 1990 eine Abschrift des gemeinschaftlichen Testaments der Eheleute mit Niederschrift über dessen Eröffnung sowie den Erbschein. Außerdem reichte die Erbin dem Finanzamt nach dessen Aufforderung noch im Jahr 1990 eine allerdings nicht unterschriebene

Erbschaftsteuererklärung ein. Die Unterschrift wurde im Laufe des Jahres 1991 nachgeholt. Das Finanzamt erließ erst im Jahr 1995 einen Steuerbescheid. Es setzte darin die Erbschaftsteuer vorläufig auf 0 DM fest. Auf Grund der Ergebnisse einer Außenprüfung erhöhte das Finanzamt die Erbschaftsteuer im Jahr 1997 auf über 50.000 DM.

Der Bundesfinanzhof kam zu dem Ergebnis, dass die Erbschaftsteuer auch im Jahr 1995 noch festgesetzt und im Jahr 1997 geändert werden durfte:

- Die Erklärung wurde zunächst ohne Unterschrift beim Finanzamt eingereicht. Dadurch war sie bis zum Vollzug der Unterschrift unwirksam. Nur eine unterschriebene Erbschaftsteuererklärung setzt die Festsetzungsfrist in Gang. Die Festsetzungsfrist begann folglich erst am 1.1.1992.
- Der Fristbeginn änderte sich auch nicht dadurch, dass das Nachlassgericht noch im Jahr 1990 seine Anzeigepflicht gegenüber der Finanzbehörde erfüllt hat. Die amtliche Anzeigepflicht soll lediglich die möglichst vollständige Erfassung aller Erwerbe sicherstellen und dient in erster Linie dazu, dem Finanzamt die Prüfung zu erleichtern, ob und wen es im Einzelfall zur Abgabe einer Erbschaftsteuererklärung aufzufordern hat. Sie hat keinen Einfluss auf die Festsetzungsfrist.
- Auch der Umstand, dass die noch nicht unterschriebene Erbschaftsteuererklärung als eine erklärende Anzeige gegenüber der Finanzbehörde angesehen werden könnte, ändert nichts an der rechtlichen Beurteilung, denn es bestand keine Anzeigepflicht.

Da die Steuer zunächst im Jahr 1995 vorläufig festgesetzt wurde, war der Ablauf der Festsetzungsfrist gehemmt. Einer Änderung im Jahr 1997 standen keinerlei Rechtshemmnisse im Weg.

Die einbringungsbedingte Auflösung einer Ansparrücklage führt zur Erhöhung eines tarifbegünstigten Einbringungsgewinns

Bei der Einbringung eines Einzelunternehmens in eine Kapitalgesellschaft ist eine bestehende Ansparrücklage ggf. aufzulösen.

Setzt die Kapitalgesellschaft das eingebrachte Betriebsvermögen mit dem Teilwert an und erfolgt die Einbringung im Weg der Einzelrechtsnachfolge, kann die aufnehmende Kapitalgesellschaft die Ansparrücklage nicht fortführen. Die Auflösung der Ansparrücklage steht jedoch in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Einbringung und führt deshalb zur Erhöhung des steuerbegünstigten Einbringungsgewinns. Der steuerlich geforderte Gewinnzuschlag durch die Auflösung ist ebenfalls ein Bestandteil des steuerbegünstigten Einbringungsgewinns. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Ein laufender Gewinn aus der Auflösung entsteht nur, wenn die zeitlichen Voraussetzungen zur Fortführung der Rücklage vor der Einbringung entfallen sind.

Fristlose Kündigung wegen Manipulation an der Zeiterfassung

Manipulationen an Zeiterfassungssystemen rechtfertigen eine außerordentliche Kündigung selbst dann, wenn durch sie kein konkreter Schaden für das Unternehmen eingetreten ist. Dies hat das Arbeitsgericht Frankfurt am Main im Fall eines Sachbearbeiters entschieden, der „seit längerem“ Arbeitszeiten in das Erfassungsgerät eingegeben hatte, die mit den tatsächlich geleisteten nicht übereinstimmten. Als dies entdeckt wurde, berief sich der Mann darauf, dass er nicht nach geleisteten Arbeitsstunden, sondern nach Arbeitsergebnissen bezahlt werde. Dennoch, so das Gericht, brauche sich ein Unternehmen derartige Unkorrektheiten nicht bieten lassen.

Werbungskostenabzug für Aufwendungen eines Gesellschafters einer GbR bei

Vermögenslosigkeit der Mitgesellschafter

Einkünfte, die von mehreren Personen gemeinschaftlich erzielt werden, sind grundsätzlich nach den zivilrechtlichen Beteiligungsverhältnissen zu verteilen. Für die steuerliche Zurechnung gilt das Gleiche, wenn die Beteiligten keine abweichende Vereinbarung getroffen haben. Übernimmt einer der Beteiligten einen höheren Kostenanteil als es seinem Beteiligungsverhältnis entspricht, wird bei fehlender Vereinbarung eine abweichende Verteilung steuerlich nur bei besonderen Verhältnissen berücksichtigt.

Der Bundesfinanzhof hatte die Kostenverteilung bei einer GbR, an der die Mutter zu 30 % und die Tochter zu 70 % beteiligt waren, zu entscheiden. Die Beteiligten hatten keine steuerlich zu beachtende Vereinbarung getroffen.

Das Gericht ließ den Abzug der von der Tochter getragenen Aufwendungen über ihren Beteiligungsanteil hinaus zu, weil

- eine Zuwendung an die überschuldete Mutter nicht beabsichtigt war,
- diese nicht bereit war, ihren quotalen Anteil an den Kosten zu leisten und
- ein durchsetzbarer Anspruch gegenüber der Mutter nicht bestand.

In diesem Fall kommt es auf die Umstände, aus denen sich die fehlende Durchsetzbarkeit ergibt, nicht an.

Die Nutzungsüberlassung einer Praxiseinrichtung ist umsatzsteuerpflichtig

Überlässt ein Zahnarzt einem anderen Zahnarzt seine Praxiseinrichtung zur Mitbenutzung gegen Entgelt, handelt es sich um eine umsatzsteuerpflichtige Leistung. Dies geht aus einem Beschluss des Bundesfinanzhofs hervor. Die Steuerfreiheit des Zahnarztes beschränkt sich auf Umsätze aus seiner originär ausgeübten zahnärztlichen Tätigkeit.

Anders wäre die Beurteilung, wenn eine aus mehreren Ärzten bestehende Praxismgemeinschaft es einem der beteiligten Ärzte gestattet, die Praxiseinrichtung gegen ein besonderes Entgelt unmittelbar zur Ausführung seiner ärztlichen Leistungen zu nutzen. In diesem Fall wäre die entgeltliche Überlassung der Praxiseinrichtung eine umsatzsteuerfreie Leistung.

Auch das gibt es!

Einkünfteerzielungsabsicht ist bei verbilligter Vermietung eines aufwendig gestalteten Gebäudes zu prüfen

Bei dauerhafter Vermietung von Wohnungen besteht steuerlich die Vermutung, dass der Eigentümer eine Einkünfteerzielungsabsicht hat. Deshalb wird auch bei Verlusten aus Vermietung meistens keine Einkünfteprognose erforderlich sein. Die Finanzverwaltung geht i. d. R. davon aus, dass über den gesamten Zeitraum der Vermietung ein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten vorliegt.

Bei besonders aufwendig gestalteten Wohngebäuden will der Bundesfinanzhof eine Ausnahme machen. Zu beurteilen war ein Mietverhältnis, bei dem Eltern ihrem Sohn eine 300 Quadratmeter große Wohnung mit Terrasse und Schwimmbad zu einer Miete in Höhe von 1.500 DM überließen. Die marktübliche Miete lag bei 4.043 DM.

Das Gericht ging davon aus, dass selbst die Marktmiete keine angemessene Gegenleistung für die Wohnungsüberlassung war. Die Überlassung musste deshalb steuerlich in eine entgeltliche und eine unentgeltliche Vermietung aufgeteilt werden. Für den Teil der unentgeltlichen Überlassung war kein Werbungskostenabzug möglich. Hinsichtlich der

entgeltlichen Vermietung muss eine Einkünfteprognose den Nachweis erbringen, ob die Eltern eine Einkünfteerzielungsabsicht haben. Nur wenn dieser Nachweis gelingt, können die Eltern anteilig Werbungskosten für den Teil der entgeltlichen Vermietung ansetzen.

Frist 30.06.2005 für Beibehaltung der Pauschalierungsmöglichkeit für vor 2005 abgeschlossene Direktversicherungsverträge

(Änderung durch das Alterseinkünftegesetz ab 2005)

Das Gesetz sieht eine Umstellung der Direktversicherungen vor. Diese werden nicht mehr pauschal versteuert. Im Auszahlungsfall sind die Teile der Auszahlung, die aus Beiträgen ab 2005 (für den Arbeitnehmer steuerfrei) stammen, nachgelagert zu besteuern.

- Aus Vertrauensschutzgründen ist die bisherige **Pauschalversteuerung** von Beiträgen für eine Direktversicherung **bis zu 1.752 € mit 20% weiter anzuwenden**, wenn sie auf Grund einer Versorgungszusage geleistet wird, die vor dem 01.01.2005 erteilt wurde.
 - Sofern die Direktversicherung auch die Voraussetzungen für die neue Steuerfreiheit erfüllt (z.B. lebenslange Altersversorgung), kann die bisherige Pauschalversteuerung nur dann weiter in Anspruch genommen werden, wenn der Arbeitnehmer für diese Beiträge gegenüber dem **Arbeitgeber bis zum 30.06.2005** für die Dauer des Arbeitsverhältnisses auf die **Steuerfreiheit verzichtet** hat.
 - Bei einem **späteren Arbeitgeberwechsel** des Arbeitnehmers lebt das **Wahlrecht** für die Beiträge an die Direktversicherung zwischen Steuerfreiheit und Pauschalversteuerung wieder auf. In diesem Fall ist die Weiteranwendung möglich, wenn der Arbeitnehmer dem Angebot des Arbeitgebers, die Beiträge weiterhin pauschal zu versteuern, spätestens bis zur ersten Beitragszahlung zustimmt. Bei jedem Arbeitgeberwechsel ist also der Verzicht neu zu erklären.
-

Nachfolgend wollen wir Ihnen die möglichen Varianten kurz erläutern.

- Ende 2004 bestehende Direktversicherung, die eine **Kapitalauszahlung** vorsieht:
 - Beiträge sind wie bisher bis zu 1.752 € mit 20% pauschal zu versteuern.
 - Die Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit sind nicht erfüllt, da keine lebenslange Versorgung gewährleistet ist (AN braucht daher nicht gesondert darauf verzichten).
 - Die in der späteren Kapitalauszahlung enthaltenen Zinsen sind steuerfrei, wenn dies nach Ablauf von frühestens zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss erfolgt.
 - Anderenfalls gehören die Zinsen zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen.
- Ende 2004 bestehende Direktversicherung, die eine **Rentenzahlung** vorsieht:
 - Die Beiträge sind in 2005 erstmals bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze (62.400 € im Jahre 2005) steuerfrei.
 - Die späteren Auszahlungen führen dann aber zu voll steuerpflichtigen sonstigen Einkünften, soweit sie auf steuerfreien Beitragseinzahlungen beruhen.
 - Das Versicherungsunternehmen muss eine Aufteilung der späteren Auszahlungen nach voller Steuerpflicht bzw. Steuerpflicht mit dem Ertragsanteil vornehmen.
 - Der Arbeitnehmer kann bis zur o.g. Frist auf die Steuerfreiheit verzichten.
 - Die spätere Rentenzahlung ist dann mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig.

- Ende 2004 bestehende Direktversicherung, die ein **Wahlrecht** vorsieht:
 - Die Beiträge sind in 2005 erstmals bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze (62.400 € im Jahre 2005) steuerfrei.
 - Die Möglichkeit anstelle einer lebenslangen Rente eine Kapitalauszahlung zu wählen, steht der Steuerfreiheit der Beiträge nicht entgegen.
 - Die späteren Auszahlungen (auch Kapitalauszahlungen) führen aber zu voll steuerpflichtigen sonstigen Einkünften, soweit sie auf steuerfreien Beiträgen beruhen.
 - Der Arbeitnehmer kann bis zur o.g. Frist auf die Steuerfreiheit verzichten.
 - Beiträge sind dann wie bisher bis zu 1.752 € mit 20% pauschal zu versteuern.
 - Die spätere Rentenzahlung ist dann mit dem Ertragsanteil steuerpflichtig.
 - Die in der späteren Kapitalauszahlung enthaltenen Zinsen sind steuerfrei, wenn dies nach Ablauf von frühestens zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss erfolgt.
 - Anderenfalls gehören die Zinsen zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen.
-

Für die lohnsteuerliche Behandlung bitten wir um Zusendung der Verträge an unsere Lohnabteilung bis spätestens zum 31.05.2005.

Handelt es sich um rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge und wird die Pauschalsteuer nicht auf den Arbeitnehmer abgewälzt, kann von einer solchen Verzichtserklärung bereits dann ausgegangen werden, wenn der Arbeitnehmer der Weiteranwendung der Pauschalversteuerung der Beiträge mit 20% bis zum Zeitpunkt der ersten Beitragsleistung in 2005 nicht ausdrücklich widerspricht.

In allen anderen Fällen (z.B. Finanzierung der Beiträge aus einer Entgeltumwandlung/ Gehaltsumwandlung) ist eine Anwendung der Pauschalversteuerung der Beiträge mit 20% möglich, wenn der Arbeitnehmer dem Angebot des Arbeitgebers, die Beiträge weiterhin pauschal zu versteuern, spätestens bis zum 30.06.2005 zustimmt.

Bei Entgeltumwandlung/ Gehaltsumwandlung von Arbeitnehmer zu unterschreiben:

Direktversicherungsvertrag-Nr. : _____

Versicherte Person : _____

Erklärung gemäß § 52 Abs. 6 EStG in der Fassung vom 05.07.2004

(X) Meine bestehende Direktversicherung soll weiterhin pauschalversteuert werden. Ich verzichte auf die Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG. Es ist damit auch über den 31.12.2004 hinaus die auf die Versicherungsbeiträge entfallende pauschale Lohnsteuer, einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. sonstige anfallender Steuerbelastungen (z.B. Kirchensteuer) nach § 40b EStG abzuführen. Dieser Verzicht gilt für die Dauer des Arbeitsverhältnisses. Er ist bei einem späteren Arbeitgeberwechsel bis zur ersten Beitragsleistung erneut zu erklären.

(Ort, Datum)

(Unterschrift.....)

Sofern der Arbeitnehmer auf Grund der Hinweise von der entsprechenden Versicherungsgesellschaft bereits diese Erklärung unterzeichnet hat, bitten wir um Zusendung einer Kopie für unsere Lohnakte. Das Original ist vom Arbeitgeber aufzubewahren.

Bei einer arbeitnehmerfinanzierten Direktversicherung (mit laufende Rentenzahlungen) werden wir, wenn wir bis zur Juli-Lohnabrechnung keine anderen Informationen von Ihnen erhalten rückwirkend ab 01.01.2005 nicht mehr pauschal versteuern und die Beiträge steuerfrei stellen. Für weitere Detail- und Gestaltungsfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Anlage:

Direktversicherungsvertrag

Entgeltumwandlungsvereinbarung

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!